

**Beitragsordnung
des
SKV Erligheim e.V.**

In der Fassung vom 01.06.2024

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der SKV Erligheim e.V. erlässt diese Beitragsordnung auf Basis Art. 5 Abs. 4 der Vereinssatzung
 - a) zu den Mitgliedsbeiträgen des Hauptvereins
 - b) zur beitragsfrei gestellten Mitgliedschaft
2. Die Beitragsordnung gilt nicht für die Abteilungsbeiträge, welche gemäß Art. 16 Abs. 9 der Vereinssatzung zusätzlich von den Abteilungen erhoben werden können.

§ 2 Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Änderungen an der Beitragsordnung können durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden. Hierzu ist ein Antrag gemäß § 9 zu stellen.
3. Beschlüsse zur Beitragsordnung dürfen der Satzung, insbesondere Artikel 5, nicht widersprechen.

Kapitel 2 – Arten der Mitgliedschaft, Beiträge

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, Beginn und Beendigung derselben sind in den Art. 3 und 4 der Vereinssatzung geregelt. Der Verein besteht aus Mitgliedern, beitragsfrei gestellten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beitragsfrei gestellte Mitglieder

1. Ein Mitglied kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags freigestellt werden. Dies kann auch direkt mit Aufnahme geschehen, wenn die Person bisher kein Mitglied ist. Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft bleiben unberührt.
2. Die Freistellung von der Beitragszahlung wird durch den Hauptvorstand beschlossen. Möglich ist eine Freistellung, wenn ein oder mehrere Punkte folgender nicht abschließender Liste zutreffen:
 - a. Eine Person bringt dem Verein einen hohen Mehrwert durch sportliche Erfolge oder öffentliche Aufmerksamkeit z.B. in der Presse,
 - b. Für eine Person sind aufgrund ihrer Lebensumstände nur periodische Zeiträume für eine Mitgliedschaft interessant (z.B. aus beruflichen Gründen nur im Sommer in der Region) und die Person bringt dem Verein einen normalen sportlichen Mehrwert (z.B. Teilnahme an Wettkämpfen) und die Person würde ansonsten wahrscheinlich auf eine Mitgliedschaft verzichten,
 - c. Für eine Person ist es aufgrund ihrer Lebensumstände nicht zumutbar, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (z.B. Armut, Flüchtlinge) und es gibt kein für die Person oder den Verein zugängliches Förderprogramm, welches den Mitgliedsbeitrag ganz oder in Teilen aus Drittmitteln übernimmt (z.B. Patenschaft durch Dritte, öffentliche Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets oder des ALG).
 - d. Zur Honorierung sonstiger großer Leistungen für den Verein, sofern eine Ehrenmitgliedschaft nicht in Frage kommt
3. Die Beitragsfreistellung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
4. Die Vergabe von Beitragsfreistellungen ist sparsam durchzuführen.

§ 5 Gastmitgliedschaft für Neugeborene bei Mitgliedschaft eines Elternteils

1. Für neugeborene Kinder, von welchen mindestens ein Elternteil Mitglied des SKV Erligheim e.V. ist, kann der Vorstand ohne weitere Prüfung eine Beitragsfreistellung im Sinne des § 4 für das neugeborene Kind vergeben.
2. Die Beitragsfreistellung gilt maximal bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Danach kann eine normale Mitgliedschaft angetreten werden.
3. Die Vergabe nach Abs. 1 ist jederzeit ab Geburt bis zur Vollendung des in Abs. 2 genannten Alters möglich.
4. Die Vergabe nach Abs. 1 erfolgt nur auf formlosen Antrag eines Vereinsmitglieds.

§ 6 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie beträgt aktuell
 - a. 60 € für eine einzelne Mitgliedschaft ab 18 Jahre
 - b. 45 € für eine einzelne Mitgliedschaft bis 18 Jahre
 - c. 130 € für eine Familienmitgliedschaft
 - d. 55 € für eine einzelne Mitgliedschaft ab 18 Jahre, sofern der Ehepartner bereits Mitglied ist
2. Ehrenmitglieder nach Art. 13 der Vereinssatzung sind gemäß Art. 5 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit.

3. Beitragsfrei gestellte Mitglieder nach Art. 3 Abs. 8 der Vereinssatzung i.V.m den §§ 4 und 5 der vorliegenden Beitragsordnung sind gemäß Art. 5 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Für zusätzliche Kurse, Angebote und Veranstaltungen steht es dem Verein und den Abteilungen frei gesonderte Eintrittsgelder oder Anmeldegebühren zu erheben.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen auf Antrag einzelne Beiträge ganz oder in Teilen zu stunden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 7 Einzug und Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Sie werden im Herbst des Jahres fällig. Der genaue Termin obliegt im Ermessen des Vorstandes Finanzen.

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2024 gemäß Beschluss des Hauptvorstands vom 21.05.2024 in Kraft. Sie ersetzt die vorhergegangene Fassung.